

Nr. 60 (XL) Beschluss über Flüchtlingsfrauen

*Das Exekutiv-Komitee*

a) *drückte* seine Anerkennung über den Bericht betreffend Flüchtlingsfrauen (A/AC.96/727) *aus* und lobte das Amt des Hohen Kommissars für den erzielten Fortschritt, Flüchtlingsfrauen nicht nur als Nutznießerinnen der Programme zu sehen, sondern sie auch aktiv an der Planung und Durchführung von Schutz- und Hilfsprogrammen verstärkt zu beteiligen;

b) *stellte* mit ernster Besorgnis fest, dass die grundlegenden Rechte der Flüchtlingsfrauen weiterhin in einigen Situationen verletzt werden, u.a. durch Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit und durch sexuelle Ausbeutung;

c) *forderte* zu einer Intensivierung der vorbeugenden Maßnahmen *auf* und appellierte an die Staaten und die zuständigen Hilfsorganisationen, verstärkt die Schutztätigkeit des UNHCR für Flüchtlingsfrauen zu unterstützen, u.a. durch Bereitstellung von Einwanderungsmöglichkeiten für gefährdete Flüchtlingsfrauen;

d) *nahm* die Absicht von UNHCR zur *Kenntnis*, die Frage der Flüchtlingsfrauen in die Tagesordnung des Unterausschusses für internationalen Rechtsschutz für die 41. Sitzung des Exekutiv-Komitees, ebenso wie in die Tagesordnung des Unterausschusses für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten unter dem Punkt „Wesentliche Tendenzen“ aufzunehmen;

e) *ersuchte* den Hohen Kommissar, dem Exekutiv-Komitee auf seiner 41. Sitzung ein grundlegendes Verfahrenskonzept vorzuschlagen und einen organisatorischen Arbeitsplan vorzulegen, in dem die nächsten Schritte bezüglich einer zusammenfassenden Behandlung der Frage der Flüchtlingsfrauen innerhalb des Amtes aufgezeigt werden sollen, unter besonderer Berücksichtigung des notwendigen Einsatzes weiblicher Mitarbeiter vor Ort, mit dem Ziel, die Beteiligung von Flüchtlingsfrauen (an den Program-

men) zu erleichtern. Darüber hinaus forderte es den Hohen Kommissar auf, einen detaillierten Bericht über die erzielten Fortschritte in der Durchführung der Politik und der Programme seines Amtes für Flüchtlingsfrauen vorzulegen, und zwar sowohl betreffend den Rechtsschutz als auch die Hilfsmaßnahmen. Es ersuchte insbesondere, dass der Hohe Kommissar eine revidierte und erweiterte Fassung der internen Richtlinien über den internationalen Schutz der Flüchtlingsfrauen vorbereitet;

f) *bekräftigte* den auf der 39. Sitzung des Exekutiv-Komitees gefassten Beschluss über Flüchtlingsfrauen und betonte, dass es weiterhin notwendig sei, dass sich der Führungsstab von UNHCR mit der Koordination, Integration und Beaufsichtigung der Durchführung dieses Beschlusses aktiv befasst. In diesem Zusammenhang ermutigte es zur Teilnahme hochrangiger Mitarbeiter an dem vorgesehenen Orientierungsseminar über geschlechtsspezifische Auswirkungen und dessen Analyse;

g) *nahm* mit Befriedigung davon *Kenntnis*, dass eine hochrangige Koordinatorin für Flüchtlingsfrauen eingestellt und Richtlinien für die Außenstellen herausgegeben wurden, welche die besonderen Bedürfnisse der Flüchtlingsfrauen hervorheben sowie zu deren Beteiligung (an den Programmen) ermutigen, und dass eine revidierte Bibliographie zum Thema Flüchtlingsfrauen veröffentlicht wurde;

h) *forderte* den Hohen Kommissar nachdrücklich *auf*, eine Methodenlehre zu entwickeln, die sich systematisch mit geschlechtsspezifischen Fragen in Flüchtlingsprogrammen befassen soll und, als Grundlage dafür, demographische, ethnologische sowie sozio-ökonomische Informationen über Flüchtlingsbevölkerungen – insbesondere Daten über die Rolle und Verantwortlichkeiten der Geschlechter – zu erfassen und zu analysieren und sicherzustellen, dass solche Informationen in der Planung der UNHCR-Programme genutzt werden;

i) *ermutigte* den Hohen Kommissar bei seiner Entwicklung von Lehrmaterial und Kursen, die geeignet sind, das Bewusstsein betreffend die besonderen Bedürfnisse der Flüchtlingsfrauen zu verstärken, und in seiner Initiative, nichtstaatliche Organisationen in sein Ausbildungsprogramm mit einzubeziehen; es forderte ihn auf, seine Tätigkeiten auf diesem Gebiet in

Zukunft zu erweitern, um eine verbesserte Programm- und Projektplanung zu erzielen und insbesondere solche Komponenten weiterzuentwickeln, die sich auf die besonderen Rechtsschutzbedürfnisse der Flüchtlingsfrauen beziehen;

j) *ermutigte* den Hohen Kommissar, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein in der Öffentlichkeit betreffend die spezifische Lage der Flüchtlingsfrauen zu wecken, und empfahl, den 40. Jahrestag als Gelegenheit zu nutzen, die Rolle der Flüchtlingsfrauen als aktive Teilnehmer in UNHCR-Programmen hervorzuheben;

k) *ermutigte* den Hohen Kommissar, seine Erfahrungen auf diesem Gebiet mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu teilen, und unterstützte ihn mit Nachdruck, eine führende Rolle bei der Unterbreitung eines Berichts über die Lage der Flüchtlingsfrauen auf der 34. Sitzung der Kommission über die Stellung der Frauen im Jahre 1990 einzunehmen;

l) *betonte* die Notwendigkeit, einer systematischen Sammlung und Verbreitung von Materialien über Flüchtlingsfrauen weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken, sowohl innerhalb von UNHCR als auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;

m) *appellierte* an die Partnerorganisationen des Hohen Kommissars, die vor Ort Projekte durchführen, diesen zu unterstützen, indem sie ihre eigenen Trainingsaktivitäten bezüglich geschlechtsspezifischer Auswirkungen ausdehnen, in ihren Projektverträgen und Evaluierungsberichten eine besondere Bestimmung über eine Einschätzung der Auswirkungen auf Flüchtlingsfrauen aufnehmen und mit anderen Organisationen, die Erfahrungen in Frauenfragen haben, Informationen austauschen.